

Satzung:

Gritopia e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtung
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Auflösung
- § 13 Abstimmungen / Wahlen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Gritopia e. V.
2. der Verein hat seinen Sitz in D – 22459 Hamburg, Heidlohstraße 3a.

§ 2 Zweck

Abs. 1 Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke.

2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung und Betrieb einer abseits vom Massentourismus gelegenen, behindertengerechten und barrierefreien Erholungsstätte in Griechenland für Kinder, Jugendliche, behinderte Personen und größere Familien, die sich aus finanziellen Gründen und/oder wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen einzelner Familienmitglieder keinen Erholungsurlaub leisten können. Sonne, Wasser und die landschaftlichen Schönheiten sollen auf ihre Seelen wirken und ihr körperliches Wohlbefinden positiv beeinflussen, damit sie wieder die dringend benötigte Kraft für den Alltag gewinnen.
- Durchführung von Führungen und Besichtigungen kulturhistorischer Stätten in Griechenland und Angebot betreuter Freizeitaktivitäten wie z.B. Wanderungen, Segeltörns oder andere sportliche und spielerische Angebote der aktiven Freizeitgestaltung.
- Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Klassenreisen, die sich schwerpunktmäßig mit den kulturhistorischen Stätten Griechenlands auseinandersetzen, ggf. auch gezielte finanzielle Einzelförderung sozial benachteiligter Kinder, und Mitwirkung bei der Betreuung und aktiven Freizeitgestaltung der Kinder.
- Gewährung finanzieller Zuwendungen an diejenigen, die sich auch den lediglich kostendeckenden Preis des Erholungsangebots nicht leisten können, weil sie wirtschaftlich als hilfsbedürftig anzusehen sind.

3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion oder Geschlecht in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und deren Einhaltung überwachen.

4. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen und Angestellte des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat: aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die die Voraussetzungen von Ziffer 2. erfüllen und Ziele des Vereins unterstützen wollen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele und den Zweck des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmebestätigung bestätigt.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod und durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, das dem Schriftführer des Vereins mindesten ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive und passive Mitglieder haben volles Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme / Wahldurchgang.

2. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen befreit.

5. Mitgliedsbeitrag: Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrag legt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder fest.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds eingezogen.

§ 8 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, betraut werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzendem
- 2. Vorsitzendem
- Schriftführer
- Kassierer
- Beisitzender

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Der erste und zweite Vorsitzende sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Von jeder Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

6. Die einjährige Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Vorstands-Mitgliedschaft.

7. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder 2. Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens einmal/Jahr statt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals des Jahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu übergeben. Dies ist in Form von Brief und E-Mail möglich.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidung über Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein. Oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muss die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Einladungsfrist von vier Wochen erfolgen.
4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einer 2/3 Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an Paritätischen Landesverband Hamburg. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.“

§ 13 Abstimmung / Wahlen

Vor jeder Abstimmung oder Wahl wird die Art (geheim oder per Handzeichen) festgelegt.

Gründungsmitglieder:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
------	---------	--------------	--------------

1 _____

2 _____

3 _____

4 _____

5 _____

6 _____

7 _____

8 _____

9 _____

10 _____

11 _____

Hamburg, den 16. Februar 2008

Satzungsänderung am 03. September 2008

- § 1 Abs. 1
- § 2 Abs. 1 & Abs. 2
- § 3 Abs. 1 S. 1
- § 5 Abs. 2 S. 2
- § 12 Abs. 2

Folgende Mitglieder haben die Satzungsänderung beschlossen:

1 _____

2 _____

3 _____

4 _____

5 _____

6 _____

7 _____

8 _____

9 _____

10 _____

11 _____

12 _____

13 _____

14 _____

Satzungsänderung am 09.10.2009

1. Vorsitzender: Michael Schreiner _____

2. Vorsitzender: Henning Neumann _____